

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Berechtigungen]

[urn:nbn:de:bsz:31-285312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285312)

Die Berechtigungen, welche der Besuch der Anstalt verleiht, sind folgende:

1. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Ob. II. berechtigt:
  - a. zum Eintritt in die Klasse U. I einer badischen Oberrealschule,
  - b. zum Eintritt in die Technische Hochschule als Studierender,
  - c. zur Ablegung der Prüfung als Geometer (Landesherrliche Verordnung vom 23. Oktober 1887),
  - d. zur Zulassung für den Finanzverwaltungsdienst als Finanzgehilfe (Gesetzes- und Verordnungsblatt No. IV vom 14. März 1892),
  - e. zur Aufnahme in den Reichsbankdienst,
  - f. zur Ablegung der Prüfung als Militär-Rossarzt.
2. Durch erfolgreichen Besuch der Klasse U. II. erwirbt der Schüler:
  - a. das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1896; No. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich),
  - b. die Berechtigung zum Eintritt in den niederen Eisenbahndienst, ferner
  - c. zur Ablegung der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten (§ 5 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrats vom 5. Januar 1883, die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend) und
  - d. zur Ablegung der Prüfung als Gewerbelehrer (§ 5 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrats vom 4 September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend),
  - e. zum Eintritt in den Dienst als Militär-Zahlmeister (Zahlmeisteraspirant) und den Sekretariatsdienst der Militär-Intendantur,
  - f. zum Eintritt in die Technische Hochschule als Studierender nach Absolvierung einer mindestens zweijährigen, erfolgreichen praktischen Thätigkeit oder nach erfolgreicher Absolvierung einer technischen Mittelschule (Baugewerkeschule, Kunstgewerbeschule, Technikum etc.)
3. Der erfolgreiche Besuch der Klasse Ob. III. berechtigt zur Aufnahme als Aktuariatsincipient im Gerichts- und Verwaltungsdienst, und ferner zum Eintritt in die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienst (Post- beziehungsweise Telegraphengehilfe, -Assistent, -Sekretär),
4. Der erfolgreiche Besuch der Klasse U. III. berechtigt zum Eintritt in Fachklasse I. der Baugewerkeschule (§ 4 der Verordnung Grossherzoglichen Oberschulrats vom 12. Oktober 1878).

Das Reifezeugnis der (9-klassigen) Oberrealschule berechtigt:

- a. für das höhere Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften an Mittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 14. Januar 1896; Nr. IV.),
- b. für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 17. Juni 1896 Nr. XIV.),
- c. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Bergfach,
- d. für den Eintritt als Posteleve in den Post- und Telegraphendienst,
- e. für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine.

Das Schulgeld beträgt jährlich 42 *M.* und ist in drei gleichen Teilbeträgen je zu Anfang eines Schultertials zu bezahlen.

Das Eintrittsgeld beträgt 4 *M.*